

A m t s = B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 140. Samstag den 22. November 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1929. (2) Nr. 27264/1533.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer findet sich bestimmt, für das II. Solar-Semester 1845 in den Provinzen Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Steyermark, Tirol und Vorarlberg, Illyrien und Küstenland die Postreitgelder sowohl bei Avarial- als bei Privatritten in dem bisherigen Ausmaße des I. Solar-Semesters 1845, und hiernach auch die Gebühren für den Gebrauch des Wagens, dann das Wagenschmiergeld und das Postillons-Drinkgeld in diesen Ländern unverändert zu belassen, dagegen aber in Galizien die Rittgebühr für ein Pferd und eine einfache Post von fünfzig auf sechs und fünfzig Kreuzer Conv. Münze zu erhöhen, und daselbst sonach auch die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens mit der Hälfte, und jene für den Gebrauch eines ungedeckten Wagens mit Einviertel dieser erhöhten Rittgebühr für ein Pferd und eine einfache Post zu bestimmen, die Schmier- und Wagenmeistergebühr aber bei dem bisherigen Ausmaße zu belassen. — Dieses wird in Folge des eingelangten Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. v. M., Zahl 41029, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 4. November 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Reitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,

k. k. Gubernialrath.

3. 1928. (2)

Nr. 379.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweise Feilbietung des in Krain im Laibacher Kreise liegenden Religionsfondsgutes Bischoflack, dann der noch übrigen zwei Abtheilungen der in Krain befindlichen Religionsfondsgüter St. Katharina zu Jgg. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlaßes vom 19. October 1845, S. 7919, werden am 12. Jänner 1846, Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Rathsaale des k. k. Guberniums zu Laibach das in Krain im Laibacher Kreise liegende Religionsfondsgut Bischoflack, ferner die im Neustädter Kreise im Bezirke Ruersberg liegende III. Abtheilung und die im Adelsberger Kreise in den Bezirken Adelsberg und Prem befindliche IV. Abtheilung der Religionsfondsgüter St. Katharina zu Jgg, und zwar jedes Gut für sich besonders öffentlich feilgeboten werden. — Der Ausrufspreis ist für a) das Religionsfondsgut Bischoflack auf 30,634 fl. 15 kr., wörtlich: Dreißig Tausend sechs Hundert vier und dreißig Gulden 15 kr. Conv. Münz; — b) die III. Abtheilung der Religionsfondsgüter St. Katharina auf 1536 fl. 50 kr., wörtlich: Ein Tausend fünf Hundert sechs und dreißig Gulden 50 kr. Conv. Münz; — c) die IV. Abtheilung der Religionsfondsgüter St. Katharina auf 774 fl. 20 kr., wörtlich: Sieben Hundert vier und siebenzig Gulden 20 kr. Conv. Münz festgesetzt worden. — Die wesentlichen Bestandtheile, Ertragnisse und Nutzungen, dann Lasten der feilzubietenden Güter sind, und zwar: — a) Gut Bischoflack. Dieses bisher bei der Religionsfondsheerrschaft Michelsstätten verwaltete Gut hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, wohl aber Untertanen, welche 80 $\frac{1}{2}$ /₁₂ Huben und 3 Dominical-Realitäten besitzen,

in Oberkrain in den Bezirken Krainburg, Umgebung Laibach, Laak, Mürkendorf, Glödnigg, Kreuzberg, Egg ob Podpeisch, dann Ponowitz zerstreut sind und zu entrichten haben: — 1. An Dominical-Nutzungen. 1. An Geldgaben. An obrigkeitlichem Zins 239 fl. 20 kr., an rectificirtem Rodathgeld 275 fl. 58³/₄, an Weinfahrtgeld 56 fl. 19²/₄ kr., nachträglich pactirtem Rodathgeld 75 fl. 11 kr., Hausgrundzins 152 fl. 20 kr., an Dominicalgabe 1 fl. 22²/₄, an Schutzgeld von neu erbauten Häusern 8 fl. 12 kr., zusammen 808 fl. 43³/₄ kr., wovon gegenwärtig über Abzug des entfallenden 20% Nachlasses pr. 161 fl. 44³/₄ kr. nur 646 fl. 59 kr. eingehen. — An Zinsgetreide. Nach berechnetem Abschlage des Fünftels = Nachlasses: Weizen 16 Megen 36 40tel, Roggen 22 Megen 8 40tel, Hirse 26 Megen 12 40tel, Gerste 14⁵/₈ 40tel, Heiden 14⁵/₈ 40tel, Hafer 108 Megen 12 40tel, Hirsbeem 1 Megen 18²/₄ 40tel, Erbpachtzinsweizen, bei welchem der Fünftelabzug nicht Statt findet, 9 Megen 17³/₄ 40tel. — 3. An Kleinrechten. Schotten Schußeln 11 Stück, Hühner 59 Stück, Hühnel 384 Stück, Eier 1015 Stück, Spinnhaar 7 Pfund, Käse 4 Pründ. — Hier von kommt ein Fünftel dormal in Abzug. Uebrigens werden die Kleinrechte gegenwärtig mit Rücksicht auf diesen Fünftel, Nachlass widerrufenlich um jährliche 53 fl. 1³/₄ kr. abgelöst.

4. An Amtstaxen. a) An Umschreibgeld. Von einer ganzen Hube 4 fl. 30 kr., von einer halben Hube 2 fl. 15 kr., von einer Viertelhub 1 fl. 7²/₄ kr., von einer Drittelhub 1 fl. 30 kr., von einer 1/5, 1/6 oder 1/8 Hube 34 kr., von einem rectificirten Acker oder Garten 11¹/₃ kr., von einer Kausche 34 kr., von jedem Dominical-Urbars = Nr. 34 kr. — b) An Gewährbriestaxen. Von einer ganzen, halben, Drittel- oder Viertel-Hube 4 fl. 30 kr., von einer 1/5, 1/6, oder 1/8 Hube 2 fl., von einem rectificirten Acker oder Garten 34 kr., von einer Kausche 2 fl., von jedem Dominical-Urbars = Nr. 2 fl. — c) An Grundbuchstaxen. Nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuch-Patentes für Krain. II. An Getreidezehent. In der Pfarre Moráutsch. 1) Der ganze Zehent von 3²/₃ Huben in der Gemeinde Petsch. — In der Pfarre St. Georgen vor Krainburg. 2) Der ganze Zehent von 16 Huben in der Gemeinde Hülben. — In der Pfarre Pölsland im Bezirke Laak. 3) Der 2/3 Zehent von 13 Huben in der Gemeinde Jarz. — In

der Pfarre Pollana im Bezirke Laak. 4) Der ganze Zehent von 9²/₃ Huben und 2 Aeckern in der Gemeinde Kotteb. — In der Pfarre Altenlaak im Bezirke Laak. 5) Der ganze Zehent von 3 Huben in der Gemeinde peil. Geist. — In der Pfarre Sarrach im Bezirke Joria. 6) Der ganze Zehent von 21 Huben in Kleinberg. — 7) Der ganze Zehent von 17 Huben in Sarrach und des 1/2 Zehent von einer Hube daseibst. — 8) Der 2/3 Zehent von 8 Huben in der Gegend Pontafel. — 9) Der ganze Zehent von 11¹/₂ Huben in der Gegend Sardoiberg. — 10) Der ganze Zehent in der Gegend St. Barbara und St. Oswald von 13 Huben und 1 Acker. — 11) Der ganze Zehent von 7 Huben in der Gegend Gasbersberg. — Diese sämtlichen Zehente sind widerrufenlich um jährliche 719 fl. 43²/₄ kr. EM. verpachtet. — Taxen. An Grundsteuer von emphiteutisch überlassenen Gründen dormal 19 fl. 27 kr., dann die Verwaltungskosten und die gesetzlichen Concurrenzbeiträge für Schulen, welche in den letzten 10 Jahren nur 33 kr. betragen haben. — b) III. Abtheilung der Gült St. Katharina zu Jarz, im Bezirke Auersberg. — Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden Herrlichkeiten: Diese Abtheilung hat 9 Untertanen, welche zusammen 3 kaufrechtliche Huben besitzen. Die gesammten Untertanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unsteigerlichem Gelddienst 18 fl. 2²/₄ kr., an Zinsgetreide 3 Megen 4²/₅ Maß Weizen, 11¹/₅ Maß Korn, 9 Megen 14²/₅ Maß Haber und 6 Megen 9³/₅ Maß Hirse, dann an Kleinrechten 4²/₅ Kapäuner, 4²/₅ Hühnel, 48 Eier und 72 Haarzählunge. Die Kleinrechte werden nach Ausweis der Rechnungen alljährlich herkömmlich reluire mit 3 fl. 39 kr. — Die Untertanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, in anderen Fällen aber pactirte Laudemien pr. 4 fl. 30 kr., 6 fl. und 9 fl., in beiden Fällen aber auch Gewährbriestaxen von 2 fl. 30 kr. u. 4 fl. 30 kr., mit Ausnahme Urb. Nr. 11 und der Kauschen, dann bezahlen sie von Urb. Nr. 8 und 12 auch eine Schreibgebühr pr. 31 kr. — Diese Gebühren haben von 1835 bis inclusive 1844 nach Abzug des Fünftels und mit Einschluß der Grundbuchstaxen 10 fl. 12 kr. betragen, wobei bemerkt wird, daß eine halbe Hube erst im Jahre 1822, zwei solche aber erst im Jahre

1833 kaufrechtlich gemacht worden sind. — An Zehntberechtigten besitzt diese Gültabtheilung den Getreidezehnt im Dorfe Sagortz, Pfarre Gutenfeld, Bezirk Auersberg, Kreis Neustadt, von 12 Hufen mit einem Garben, und dieser Zehnt hat seit 1835 bis inclusive 1844 182 fl. ertragen; ferner den Getreidezehnt im Dorfe Gaberje, Pfarre St. Marain, Bezirk Weixelberg, von 3 Hufen mit 2 Garben, und dieser Zehnt hat in gleicher Zeit 92 fl. 15 kr. ertragen. Dermal sind diese beiden Zehnte um jährliche 30 fl. verpachtet. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und den gesetzlichen Concurrencybeiträgen keine Lasten. — c) IV. Vortheilung der Gült St. Catharina zu 399, in den Bezirken Adelsberg u. Prem. — Diese Vortheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden Heerlichkeiten: Diese Gült hat 14 Untertanen, welche zusammen fünf eine halbe kaufrechtliche Hufen besitzen. — Die gesammten Untertanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unveränderlichem Gelddienste 31 fl. 40 $\frac{1}{4}$ kr. und an Zinsgetreide 7 Meßen 22 $\frac{2}{3}$ Maß Hafer. — Die Untertanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, in andern Fällen aber pactirte Laudemien von 4 fl. 30 kr., 6 fl. und 9 fl., in allen Fällen aber noch eine Gemahrdriestaxe von 30 kr., 2 fl. 30 kr. und 4 fl. 30 kr., und von Ueb. Nr. 22 noch eine besondere Schreibgebühre pr. 34 kr. — Diese Gebühren haben von 1835 bis inclusive 1844 nach Abzug des Fünftels und mit Einfluß der Grundbuchstaxen 17 fl. 44 $\frac{2}{3}$ kr. betragen, wobei bemerkt wird, daß $4\frac{1}{2}$ Hufen erst vor 8 Jahren kaufrechtlich gemacht worden sind. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und den gesetzlichen Concurrencybeiträgen keine Lasten. — Verkaufsbedingnisse. Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Krain landtätliche Realitäten zu besitzen fähig ist. — Denjenigen Käufern christlicher Religion, die in der Regel nicht landtätig sind, kommt im Falle der Ertheilung die allerhöchste Rücksicht der Landtätigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Erben in gerader absteigender Linie zu Statten. Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Badium den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-

mission entweder im baren Gelde oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Uebringern lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder endlich einen von der Kammerprocuratur geprüften und nach §. 230 und 1374 des a. b. G. B. für annehmbar erklärten Siccherstellungsact beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche das Badium im baren Gelde, oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Curse berechnen, erlegen wollen, und welche vorziehen, diesen Betrag in Wien zu bewerkstelligen, wird gestattet, daß das erwähnte Badium bei der dortigen Central-Casse erlegt werde. — Derjenigen Kauflustigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassenordnungen die Centralcasse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der centralcassämliche Depositenchein, wenn er bei der mündlichen Veräußerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beiliegt, anstatt des Betrages des Badiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — Jene, welche im Namen eines Andern mittheuern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Angebote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, derselbe nach abgeschlossener Licitation eine specielle, auf den Kauf der im I. Absätze genannten 3 Güter lautende und gehörig legalisirte bündige Vollmacht bei der Licitationscommission einzulegen und zurückzulassen hat, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden würde. — Die Halbscheide des Kaufschillings von jedem der obbezeichneten 3 Güter, Falls derselbe nicht etwa für das Gut Bischoflack über 50000 fl. betragen sollte, und in diesem letzteren Falle das Drittel des bezüglichen Kaufschillings ist binnen vier Wochen nach erfolgter und dem Ersteher intimirter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die andere Halbscheide oder rückfichtlich zwei Dritttheile können gegen dem, daß sie auf der verkauften Entität in erster Priorität versichert und mit jährlichen 5% in Conv. Münze verzinst werden, binnen fünf Jahren in gleichen Jahresraten abbezahlt werden. — Zur Erleichterung jener

Kaufwilligen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen andern Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der k. k. illyrischen Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben, oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10% Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches entweder im baren Gelde oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, oder in dem bezüglichen centralcassämlichen Depositenheine, oder endlich in einem von der Kammerprocuratur geprüften und nach § 230 und 1374 des a. b. G. B. für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat. — d) Endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Licitation als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbie-

ter der Vorzug eingeräumt werden. — Sofern mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als der Bestbieter zu betrachten sey. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Güterbeschreibungen, so wie die Capitalsanschläge und die ausführlichen Licitationsbedingungen können bei der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission täglich eingesehen werden. — Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Laibach am 2. Nov. 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1932. (2) Nr. 10478.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Rosmann, als gesetzlichem Vertreter seiner minderj. Kinder Raimund und Maria Rosmann, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 29. Juli l. J. verstorbenen Maria Rosmann, die Tagsatzung auf den 22. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 11. November 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1918. (3) Nr. 10685jXVI.

V e r l a u t b a r u n g.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht, daß am 24. November d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr 869 Stück Latisani- und 47 Stück Bodenbretter, die sich auf dem dießherrschaftlichen Meierhose am Sovitsch-Berge befinden, dortselbst durch licitationsweisen Verkauf hintangegeben werden. — Die Licitationsbedingungen stehen zu Jedermanns Einsicht täglich bereit. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 31. October 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1941. (1) Nr. 10329.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, wider Agnes Weingartner, in die öffentliche Versteigerung des der Exequirten gehörigen, auf 142 fl. 30 kr. geschätzten Hälfte des hier, am Reber bei St. Florian sub Cons. Nr. 52 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 22. December 1845, 26. Jänner und 2. März 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Haushälfte weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Maximilian Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 11. November 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1942. (1) Nr. 11977/2757

Concurs - Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Bezirks-Kanzlistenstelle mit dem Jahresgehalte von dreihundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser, oder im Falle der graduellen Vorrückung, einer sich erledigenden minderen Bezirks-Kanzlistenstelle mit 250 fl. Gehalt, wird der Concurs bis 15. December 1845 ausgeschrieben. Jene activen Beamten oder Quiescenten, welche sich um eine dieser Dienststellen zu bewerben gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung und eine tadellose Moralität auszuweisen, und zugleich anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Cameralbezirks-Behörden in Steyermark oder Illyrien verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Wege hieher zu leiten. — Graz am 12. November 1845.

(3. Amts-Bl. Nr. 140 v. 22. Nov. 1845)

3. 1930. (2) Nr. 6786.

K u n d m a c h u n g.

Die Anton Raab'sche Stiftung für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters ist in den Jahren 1843, 1844 und 1845 nicht zur Verleihung gekommen, und daher tritt bei derselben die stiftungsmäßige Substitution, nämlich die Vertheilung der Jahreserträge für hierortige Bürgermädchen als Aussteuer, und für Bürger-Witwen ein. — Nach dem hohen k. k. Gubernial-Decrete vom 25. vorigen Monats, Zahl 26,051, bestehen die Gebühren für Bürgermädchen als Aussteuer für das Jahr 1843 in 40 fl., — für das Jahr 1844 in 92 fl. 24 kr., — für das Jahr 1845 in 92 fl. 24 kr., und ebenso für Bürgerwitwen in den nämlichen Beträgen. — Jene Bürgermädchen und Bürgerwitwen, welche auf die Erhaltung des einen oder andern dieser Stiftungsplätze Anspruch zu machen berufen sind, werden hie mit aufgefordert, bei dem gefertigten Magistrat, als Patron dieser Stiftung, die gehörig documentirten Gesuche binnen 6 Wochen einzureichen. — Bei Gesuchen um die Aussteuer werden erfordert: der Taufschein, das pfarrherrliche Moralitäts-Zeugniß und der Taufschein über die während einem der oben-erwähnten 3 Jahre vollzogenen Ehe. — Bei Gesuchen um den einen oder andern Unterstützungsbetrag der Witwen ist der Todtenschein des Ehemannes und das Dürftigkeitszeugniß erforderlich. — Die bürgerliche Kokunst wird aus der hier erliegenden Matrikel erhoben. — Vom Stadtmagistrate Laibach am 13. Nov. 1845.

3. 1939. (1) Nr. 534.

V e r l a u t b a r u n g.

Die von Maximilian Heinrich von Starlich unterm 17. März 1762 errichtete Stiftung, welche von der Verleihung der Ständisch-Berordneten Stelle zu Laibach abhängt, und dermal jährlich 35 fl. 54 kr. C. M. abwirft, ist erlediget. — Zum Genusse dieser Stiftung sind studierende Jünglinge, oder in der Lehre befindliche Fräulein aus der Befreundschaft des Stifters und insbesondere aus den adelichen Familien: Apfalterer, Grimisch, Laufferer, Branilowitsch, welche von Semenitsch abstammen, Hohenwart, Gall, Hallerstein, Rasp, Werneker, Gandini, Seethal und Höfner berufen. — Diejenigen, welche um diese Stiftung einzukommen gedenken, haben ihre an die Ständisch-Berordnete Stelle in Laibach stilisir-

ten Gesuche binnen 6 Wochen bei derselben einzureichen, und sich darin über die zur Erlangung dieser Stiftung erforderlichen Eigenschaften, insbesondere über ihre Verwandtschaft zum Stifter, oder Abstammung aus den benannten adelichen Familien, dann über ihre Mittellosigkeit, über die überstandenen natürlichen oder geimpften Blattern, so wie auch mit den Lehr- oder Studienzeugnissen und mit dem Laufscheine gehörig auszuweisen. — Von der Ständisch-Verordneten Stelle. Laibach am 12. November 1845.

3. 1940. (1) Nr. 524.

Verlautbarung.

Ein Jacob v. Schellenburg'scher Stiftungsplatz, im dermaligen jährlichen Betrage von 53 fl. 44 kr. C. M., vom Verwaltungsjahre 1846 angefangen, wozu der Ständisch-Verordneten Stelle in Laibach das Verleihungsrecht gebührt, ist in Erledigung gekommen. — Zur Ueberkommung dieses Stiftungsplatzes sind nur gutgesittete, wohlherzogene, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tirol gebürtige, dem Stifter oder seiner Gemahlinn anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, geeignet. — Jene Studierende, welche Ansprüche auf dieses erledigte Studentenstipendium machen zu können glauben, werden demnach aufgefordert, ihre Bittgesuche binnen 6 Wochen bei dieser Ständisch-Verordneten Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Laufscheine, mit dem Ausweise über die Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Blattern überstanden haben, dann über die Verwandtschaft zum Stifter, endlich mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Schulsemestern, auszuweisen. — Von der krainisch Ständisch-Verordneten Stelle. Laibach am 12. November 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1933. (1) Nr. 378.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die executive Feilbietung der dem Anton Rößmann, von Lador bei Birkendorf gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nr. 450 dienstbaren, gerichtlich auf 143 fl. 30 kr. geschätzten Drittelhube, wegen der Franziska Hudovernig schuldigen 190 fl. c. s. c. bewilliget, und es wird deren Vornahme auf den 14. Jänner, 14. Februar und 14. März 1846, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Wohnung des Executen mit

dem Anbange festgesetzt, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben feilgeboten wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Picitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 25. October 1845.

3. 1934. (1) Nr. 3807.

G d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 3. October 1845 zu Hrasche verstorbenen Grundbesizers Alex Rößmann irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 24. December d. J. Vormittag 9 Uhr hieramts anberaumten Tagsagung, bei Vermeidung der im §. 814 a. b. G. B. ausgedrückten Folgen, anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 25. October 1845.

3. 1931. (1) Nr. 3222.

G d i c t.

Alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an den Verlaß des am 28. December 1844 verstorbenen Mathias Weber von Stalzen, Ansprüche zu machen gedenken, haben ihre Forderungen bei der auf den 20. December l. J. um 9 Uhr Vormittags angeordneten Tagsagung anzumelden, widrigens sie sich den Folgen des §. 814 b. G. B. aussetzen würden.

Bezirksgericht Gottschee am 12. October 1845.

3. 1935. (1) Nr. 3581.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe zufolge Ersuchschreibens des k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Laibach's ddo. 29. August 1845, Z. 3172, zur Vornahme der executiven Feilbietung der, dem Blas Noll von Primskau gehörigen, der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Rectif. Nr. 262 dienstbaren, auf 2570 fl. 30 kr. geschätzten Ganzhube, so wie der auf 164 fl. 18 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber und einiger Wirtschaftsgedärthe, die Tagsagungen auf den 10. Jänner, 11. Februar und 11. März 1846, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Wohnung des Executen mit dem Anbange festgesetzt, daß die Realität und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben feilgeboten werden, und daß die Käufer der Realität ein 5% Wadium des Schätzungswertes, die Käufer der Fahrnisse hingegen den ganzen Meistbot bar zu Händen der Picitationscommission zu erlegen haben.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg den 6. October 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1936. (1) Nr. 3465.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die executive Feilbietung des der Elisabeth Puchar gehörigen, zu Krainburg in der Roszgasse sub Consr. Nr. 66 alt, 71 neu liegenden, dem städtischen Grundbuchs- amte eindienenden, gerichtlich auf 350 fl. geschätzten Hauses, wegen dem Urban Zeralla von Piuka schuldigen 20 fl. 18 kr. bewilliget, und es werden die 3 Feilbietungstagsatzungen auf den 27. Jänner, 18. Februar und 18. März 1846, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Anhang festgesetzt, daß dieses Haus bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben veräußert werde, und daß jeder Kauflustige ein 10 % Vadium des Schätzungswertes zu Händen der Licitations- Commission zu erlegen habe.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs- extract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 30. September 1845.

Z. 1937. (1) Nr. 3304.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Vincenz Dietrich'schen Erben, durch Herrn Dr. Wurzbach, die executive Feilbietung der, dem Valentin Kallan gehörigen, der Kirche St. Helena in Grad sub Rect. Nr. 38 dienstbaren, gerichtlich auf 360 fl. geschätzten, vom Johann Wilban bei der am 25. Mai 1845 abgehaltenen Feilbietung erstandenen Kasse, wegen nicht erfüllter Licitationsbedingungen bewilliget, und es wird zu deren Vornahme eine einzige Feilbietungstagsatzung, und zwar auf den 22. December d. J. Vormittag 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang festgesetzt, daß diese Realität auch unter dem Schätzungswert hintangegeben wird, und daß die Kauflustigen ein Vadium von 36 fl. zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 16. September 1845.

Z. 1938. (1) Nr. 3261.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Man habe die executive Feilbietung der, dem Martin Dolfer von Stro- wain gehörigen, der Herrschaft Egg ob Krainburg sub Rect. Nr. 67 B dienstbaren, gerichtlich auf 469 fl. 40 kr. geschätzten Kasse, so wie der auf 54 fl. 17 kr. bewerteten Fahrnisse, als: Weizen, Korn und Gerste, dann verschiedener Haus- und

(Z. Intell. - Bl. Nr. 140. v. 22. Nov. 1845.)

Wirtschaftsgeräthschaften, wegen in die Franz Masly'sche Verlassmassa schuldigen 220 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden zu deren Vornahme die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 20. December 1845, 21. Jänner und 21. Februar 1846, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Wohnung des Executen mit dem Anhang festgesetzt, daß die Realität und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben feilgeboten werden, und daß die Käufer der Realität ein Vadium von 80 fl., die Käufer der Fahrnisse hingegen den ganzen Meißbot bar zu Händen der Licitations- commission zu erlegen haben.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs- extract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 12. September 1845.

Z. 1943. (1) Nr. 2673.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird kund gemacht: Es sey über executives Einschreiten des Herrn Franz Kodre von Wippach, wider Anton Widmar von Kouf. Haus Nr. 16, in die Feilbietung der diesem gehörigen, der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 703, Rect. Z. 6 dienstbaren 1/2 Untersaß u. der Dom. Realitäten, wegen schuldiger 35 fl. 44 kr. c. s. c. bewilliget, und hiesu 3 Feilbietungstagsatzungen, nämlich auf den 16. December 1845, 20. Jänner und 25. Februar l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität zu Kouf mit dem Beisage bestimmt worden, daß obgesagte Realität nur bei der dritten Versteigerungstagsatzung unter dem Schätzungswert von 1825 fl. hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 17. Sept. 1845.

Z. 1944. (1) Nr. 3417.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß man die Maria Machnisch von Groshubelku, über gepflogene Erhebung, als blödsinnig zu erklären, ihr die freie Vermögens- Verwaltung abzunehmen, und den Herrn Anton Demschler von Senofetsch als Curator beizugeben befunden habe.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 25. October 1845.

Z. 1921. (2)

Ein vierstziger, gut erhaltener Wagen, so wie ein Bagagewagen mit Deckel zum schließen, sind zu verkaufen, und im k. k. Verpflegsmagazin zu besichtigen.

3. 1946. (1)

Letzter Marktbesuch
 und
gänzlicher Ausverkauf
 einiger
 von den Sternberger Erzeugnissen.

Wegen gänzlicher Aufgabe aller Marktgeschäfte veranstalten wir mit unserem noch vorrätigen Lager einen sehr billigen Ausverkauf, bestehend aus Kaffeetüchern, Leinwand und anderen Sternberger Erzeugnissen. Das Stück Kaffeetücher, $\frac{1}{4}$ breit, zu 2 fl. 36 kr., $\frac{3}{8}$ zu 2 fl., $\frac{1}{2}$ zu 1 fl. 20 kr.

Die Elle Zeuge zu 9, 10, 11, 12 u. 13 kr., in der Breite von $\frac{3}{8}$ bis $\frac{1}{2}$, und zwar zu den billigst festgesetzten Preisen.

Der Ausverkauf dauert bis 29. d. M.

Empfehlen sich die ergebensten

Gebrüder Zieger.

Die Hütte ist in Nr. 16.

3. 1947.

Ich mache einem verehrten Publikum die höfliche Anzeige, daß ich Sonntag den 23. November im Bräuhaus zur „Glocke“ die zweite Bräue Weizen-Unterzeuggier ausschänken werde, und erlaube mir hiebei die Anmerkung, daß trotz des Beifalls, dessen sich die 1. Bräue zu erfreuen hatte, deren schneller Absatz mir den besten Beweis hiefür lieferte, diese Bräue doch noch geschmackvoller und von lichterer Farbe seyn wird.

In der Hoffnung, daß sich der jüngst stattgehabte lebhafteste Zuspruch, für welchen ich meinen Gönnern mit Wärme danke, diesmal wiederholen werde, habe ich beschlossen, nunmehr auch mein Extrazimmer wieder zu öffnen, und, um auch Nicht-Biertrinker zufrieden stellen zu können, meinen Keller mit einem Weine versehen habe, den ich zu 24 kr. die Maß ausschänken werde, dessen Vortrefflichkeit aber mit Recht gerühmt werden darf, zumal ich denselben, da dieß nur ein Nebengeschäft von mir ist, beinahe um meinen eigenen Kostenpreis hergebe.

Für reinliche und geschmackvolle Küche wird bestens gesorgt seyn.

A. Nenig.

Bei **IGN. EDL. V. KLEINMAYR**,
 Buch-, Kunst- und Musikalienhändler
 in Laibach, ist zu haben:

Fremdwörterbuch,

nebst
Erklärung

in unserer Sprache vorkommenden fremden
 Ausdrücke.

Brochirt 45 kr.

Die Getreideharfe,

neueste und vielfach bewährte Ge-
 treide- und Futtertrocknungsmethode.
 Mit den nöthigen Abbildungen, Berechnun-
 gen, Ausweisen und Anleitungen zu einfa-
 chen öconomischen Maschinen.

Preis 48 kr.

Joh. Masatsch

Enthüllung für den Landwirth u. Gärt-
 ner, von unberechenbarem Nutzen; enthält
 Steigerung der Wachsthumkraft des Ge-
 treides; eine Düngung des Erdbodens;
 die beste Art der Reinigung der Bäume.

Preis 30 kr.